

## EWOCA<sup>3</sup> – 3 PARTNER\_ 3 WORKCAMPS\_ 3 LÄNDER\_

### RICHTLINIEN

#### 1. Geltung der Richtlinien

Das IBB e.V. muss sicherstellen, dass Fördermittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt auch für das Programm ewoca<sup>3</sup>. Daher finden auf die im Rahmen der Fördervereinbarungen von ewoca<sup>3</sup> geförderten Projektpartnerschaften die vorliegenden Richtlinien Anwendung.

#### 2. Projekt

##### a. Förderung

ewoca<sup>3</sup> fördert bereits bestehende oder neue trilaterale Partnerschaften zwischen Jugendeinrichtungen<sup>1</sup> über eine Dauer von drei Jahren. Anträge dazu werden jährlich von den einmal ausgewählten Projektpartnerschaften gestellt. Zentrale Aktivität der ewoca<sup>3</sup>-Partnerschaften sind drei trinationale Workcamps<sup>2</sup> von je mindestens zwei Wochen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung oder Modernisierung der beteiligten Jugendeinrichtungen. ewoca<sup>3</sup> will vor allem jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf<sup>3</sup> im Alter zwischen 16 und 27 Jahren das Tor zum interkulturellen Austausch öffnen. Zu jedem Workcamp reisen pro Projektpartner mindestens je sechs Jugendliche, so dass pro Camp etwa 20 Jugendliche direkt beteiligt werden.

Für jedes Workcamp können bis zu 15.000,- € beantragt werden. Die beantragte Fördersumme muss durch einen Eigenanteil mindestens verdoppelt werden, so dass die

<sup>1</sup> Hierunter fallen Jugendzentren, Jugendgruppen, Jugendtreffpunkte, Jugendverbände sowie Teilliederungen von Jugendorganisationen und Träger der Jugendhilfe. Die Jugendeinrichtungen sollen nicht gewinnorientiert arbeiten und können staatliche, freie, kirchliche, kommunale, soziale etc. Institutionen sein.

<sup>2</sup> Unter „Workcamp/ Camp“ werden im Rahmen von ewoca<sup>3</sup> projektorientierte Jugendbegegnungen verstanden: Neben der gemeinsamen Arbeit an einem ergebnisorientierten Projekt stehen Bildungseinheiten und Freizeitangebote.

<sup>3</sup> Hierbei sind in NRW Jugendliche gemeint, die kein Gymnasium besuchen, Auszubildende, Arbeitslose, Jugendliche mit Migrationshintergrund, aus schwierigen sozialen/ finanziellen Verhältnissen und/ oder aus Stadtteilen mit „besonderem Erneuerungsbedarf“. Im europäischen Ausland stehen Jugendliche aus schwierigen sozialen/ finanziellen Verhältnissen, aus Stadtteilen mit „besonderem Erneuerungsbedarf“ oder aus ländlichen Regionen im Fokus.



Förderung durch ewoca<sup>3</sup> maximal 50% der Gesamtkosten ausmacht. Dieser Eigenanteil kann bis zu 40% aus ehrenamtlichen Tätigkeiten und Leistungen (Arbeitsstunden, Material, Unterkunft, Verpflegung) bestritten werden. Die restlichen 60% können durch weitere Eigenmittel, Zuschüsse oder Geldspenden aus privater oder öffentlicher Hand aus den Ländern aller drei Partner finanziert werden. Für diesen Teil der Eigenmittel muss ein Geldfluss nachweisbar sein.

#### b. ewoca<sup>3</sup>-Partner

Die ewoca<sup>3</sup>-Partnerschaft wird von je einer NRW-Jugendeinrichtung sowie jeweils zwei Jugendeinrichtungen aus EU-Mitgliedsstaaten, Osteuropa (Russland, Ukraine, Belarus), Südosteuropa (Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro) oder der Türkei durchgeführt. Die deutsche Jugendeinrichtung ist dem IBB e.V. gegenüber vertraglich verantwortlich für die Aktivitäten der Partnerschaft im Rahmen von ewoca<sup>3</sup>. Sie ist maßgeblich verantwortlich für die Durchführung der Workcamps, die fristgerechte und korrekte Übermittlung der Sach- und Finanzberichte sowie der Finanzpläne und Projektbeschreibungen des zweiten und dritten Workcamps. Die dazu nötigen Absprachen sind Teil der Partnerschaft.

Antragsstellende und Projektpartner sollen staatliche, freie, kirchliche, kommunale oder soziale Institutionen der Jugendarbeit sein, wie Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Jugendverbände und Ähnliche.

implemented by /  
durchgeführt von:



funded by /  
gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



STIFTUNG  
MERCATOR

#### c. Laufzeit

Das ewoca<sup>3</sup>-Projekt beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zwischen dem IBB e.V. und der antragstellenden NRW-Organisation und endet mit Ablauf des Jahres 2017. Die Bewilligung der jeweiligen Workcamps erfolgt jährlich und ist abhängig von der Bewilligung der Fördermittel durch das Land NRW.

#### d. Wichtige Termine für Projektpartner

Zu Beginn jeden Projektjahres findet ein ewoca<sup>3</sup>-Kongress zum Austausch und zur Qualitätssicherung statt. Jede Partnerorganisation entsendet 1 Person, die an der Umsetzung des Projektes arbeitet.

Zur besseren Vernetzung der NRW-Projektpartner organisiert das IBB e.V. zweimal pro Jahr regionale Vernetzungstreffen.

Die Partner entsenden jährlich je eine/n ihrer WorkcampleiterInnen in die vom IBB e.V. angebotene CampleiterInnenausbildung.

#### e. Fortlaufende Betreuung durch das IBB e.V.

Beim IBB e.V. steht einE AnsprechpartnerIn für die Beratung der Projekte, zu allen Fragen der Projektdurchführung, zu Sach- und Finanzfragen zur Verfügung. Bei Fragen zur Partnerschaft oder zum aktuellen Workcamp wenden sich die Jugendeinrichtungen schnellstmöglich an das IBB e.V. Das Gleiche gilt für alle Umstände, welche eine Veränderung des Programms oder der Partnerschaft nach sich ziehen.

implemented by /  
durchgeführt von:



funded by /  
gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



STIFTUNG  
MERCATOR

### 3. Finanzplan und Abrechnung

#### f. Mittelabruf

Pro Workcamp erfolgen zwei Zahlungen: Zunächst werden 80% der beantragten Summe frühestens 2 Monate vor Beginn des Workcamps angewiesen, nach der Abrechnung erfolgt die Zahlung der Restsumme.

Die endgültige Bewilligung für das zweite und dritte Workcamp erfolgt nach Einreichung der jeweiligen Projektskizze und des Finanzplanes. Diese werden für das zweite und dritte Workcamp spätestens am 31. Januar vor Beginn des jeweiligen Workcamps beim IBB e.V. eingereicht.

Die genehmigten Mittel sind unaufgefordert vier Wochen im Voraus auf dem hierfür vorgesehenen Formular „Mittelabruf“ anzufordern, bis zu diesem Zeitpunkt muss der endgültige Kostenplan eingereicht werden.

Veränderungen im Kostenplan, die 20% des Betrages der von der Umschichtung betroffenen Posten übersteigen, müssen dem IBB e.V. unverzüglich mitgeteilt und schriftlich begründet werden.

Das IBB e.V. überweist nur mit dem Mittelabrufformular angeforderte Beträge, und zwar nur auf ein Konto des Bewilligungsempfängers.

Die bewilligten Mittel sind an Haushaltsjahre gebunden und verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Unmittelbar nach Eingang der Auszahlung auf dem Konto des Vertragspartners ist dem IBB e.V. unaufgefordert eine Zahlungseingangsbestätigung einzureichen.

#### g. Mittelverwendung

Der Vertragspartner darf die vom IBB e.V. zur Verfügung gestellten Mittel nur im Rahmen des in der Fördervereinbarung / in den Projektbeschreibungen genannten Workcamps verwenden.

Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

Vor Abschluss der Fördervereinbarung geleistete Ausgaben werden dem Vertragspartner nicht, auch nicht teilweise, erstattet.

Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der vom IBB e.V. vergebenen Projektnummer auf das Konto des IBB e.V.

KD-Bank eG

IBAN DE03350601902100203017

BIC GENODED1DKD

zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs des IBB e.V. bereits heute auf die Einrede der Verjährung.

#### h. Grundsätze für einzelne Kostenarten

##### **Personalkosten**

Personalkosten können als Teil des Projektes abgerechnet werden, sofern die Stellen nicht bereits vom Land NRW gefördert werden. Abgerechnet werden können sie über Tätigkeitsnachweise und entsprechende Gehaltsabrechnungen. Für die Abrechnung der Personalkosten ist das so genannte Besserstellungsverbot zu beachten. Demzufolge dürfen die Beschäftigten des Projektträgers finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landes bzw. der Kommunen.

## **Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten können nicht geltend gemacht werden.

## **Honorare**

Alle Honorare sind jeweils den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Und Honorare für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen orientieren sich an den landesüblichen Sätzen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung liegt bei den geförderten Organisationen. Die im Bewilligungsschreiben oder sonstigen Bewilligungsgrundlagen festgelegten Einstufungen bilden jedoch Obergrenzen. Oben genanntes gilt auch im Fall der Anerkennung von ehrenamtlicher Arbeit.

## **Reisekosten**

Sofern möglich, ist immer das kostengünstigere Verkehrsmittel zu wählen. Reisekosten sind nur bei Vorlage eines Original-Tickets erstattungsfähig. Bei Nutzung privater PKW können die Kilometerpauschalen entsprechend der gültigen Regelungen des Bundesfinanzministeriums abgerechnet werden (derzeit 0,20 Euro pro km). Reisekosten sind nicht über die beantragten und bewilligten Sätze hinaus abzurechnen.

## **Unterkunft**

Übernachungskosten müssen durch Originalrechnungen, in denen nach Möglichkeit Übernachtung und Verpflegung getrennt ausgewiesen sind, belegt werden.

Bei Unterbringung der Jugendlichen in trügereigenen Häusern oder auf Zeltplätzen gelten die im Anhang aufgeführten Pauschalen als anrechnungsfähige Spenden.

## Verpflegung

Verpflegung für Teilnehmende in Seminaren, Tagungen o.ä. sollte möglichst zentral organisiert werden, sodass eine Abrechnung auf Grundlage der Gesamtrechnung erfolgen kann. Kann keine Verpflegung zentral organisiert werden oder erfolgt die Verpflegung durch die Gruppe selbst, können stattdessen auch Verpflegungspauschalen abgerechnet werden. Dazu ist die vollständige ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmendenliste ausschlaggebend.

## Sachkosten

Die Beschaffung bewilligter Sachmittel ist der geförderten Organisation überlassen, die dabei jedoch

- a) alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Skontos zu nutzen hat, und
- b) bei größeren Objekten, mit Kosten von 500€ oder mehr, Vergleichsangebote einzuholen und die Gründe für die getroffene Wahl festzuhalten hat.

Über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt a) und b) hat der Vertragspartner im Verwendungsnachweis zu berichten.

Der Vertragspartner hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der angeschafften Sachmittel sicherzustellen. Das IBB e.V. übernimmt keine laufenden Kosten (z.B. Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile).

## Eigentumsregelung

Sofern das IBB e.V. keine abweichende Regelung getroffen hat, gehen Sachen (Geräte, Bücher usw.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, in das Eigentum des Vertragspartners über.

Größere Objekte sollen mit einem gut sichtbaren Hinweisschild versehen werden, dass sie aus Mitteln des Landes NRW und der Stiftung Mercator beschafft wurden. Aus ewoca³-

Fördermitteln erworbene Literatur soll mit einem entsprechenden Exlibris gekennzeichnet werden.

#### 4. Verwendungsnachweis

Spätestens zehn Wochen nach Ende des jeweiligen Workcamps ist ein Verwendungsnachweis der beantragten Mittel gemeinsam mit einem Bericht an das IBB e.V. zu übergeben.

Die übersichtlich geordneten, abgehefteten und nummerierten Belege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Übersicht muss sich an dem durch den Vertragsabschluss genehmigten Finanzplan orientieren und die einzelnen Ausgaben müssen eindeutig den Posten dieses Finanzplanes zuzuordnen sein.

Belege sind im Original einzureichen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere Empfänger, Zweck und Datum der Zahlung. Fremdsprachige Belege sind ins Deutsche oder Englische zu übersetzen. Die Abrechnung erfolgt in Euro. Bei Ausgaben in anderen Währungen sind die Belegsummen in Euro umzurechnen und die entsprechenden Umtauschbelege bzw. Belege über den jeweiligen Wechselkurs (z.B. über oanda.com) beizufügen.

Ehrenamtliche Arbeit und Leistungen sind durch einen unterschriebenen Tätigkeitsnachweis, eine Spendenquittung o.ä. zu belegen. Dabei sind die Sätze im Anhang grundsätzlich zu beachten.

Verwendungsnachweise sind in Papierform und als Excel-Datei in elektronischer Form an [ewoca@ibb-d.de](mailto:ewoca@ibb-d.de) einzureichen.



## 5. Berichte

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem IBB e.V. regelmäßig und unaufgefordert über das Vorhaben Bericht zu erstatten. Sachberichte sind am Ende der Workcamps zu erstellen und spätestens zehn Wochen nach der Maßnahme einzureichen.

Berichte sind unter Verwendung des Formulars „Projektbericht“ zu erstellen und ggf. entsprechend zu ergänzen. Die Berichte sind in Deutsch oder Englisch zu verfassen, unabhängig davon, welcher Partner sie erstellt. Handelt es sich bei dem Bericht um eine Übersetzung, so haben die Partner dafür Sorge zu tragen, dass die Verständlichkeit des Textes gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet das IBB e.V. unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen können. Das gilt insbesondere für solche Umstände oder Ereignisse, die die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung der Ziele gefährdet erscheinen lassen.

## 6. Veröffentlichungen

Die Ergebnisse des im Rahmen von ewoca<sup>3</sup> geförderten Vorhabens sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In jedem Fall sollen die Workcamps mit geeigneten Texten und Bildern der Öffentlichkeit auf der ewoca<sup>3</sup>-Internetseite vorgestellt werden. Zusätzlich erhalten alle Partnerschaften ein eigenes Profil im Rahmen des ewoca<sup>3</sup> Blogs. Für die Homepage und den Blog liefern die ewoca<sup>3</sup>-Partnerschaften entsprechendes Material.

Bei allen Publikationen oder Veranstaltungen ist auf die finanzielle Unterstützung durch das Land NRW und die Stiftung Mercator und die Projektorganisation durch das IBB e.V. hinzuweisen. Entsprechende Bilddateien der Logos werden zur Verfügung gestellt. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer als nach diesen Bewilligungsrichtlinien gestatteter Form, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

Dem IBB e.V. sind kurzfristig zwei kostenlose Belegexemplare jeder aus dem geförderten Vorhaben hervorgegangenen Veröffentlichung zu übermitteln.

## 7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das IBB e.V. legt Wert darauf, dass die ewoca<sup>3</sup>-Partner mit ihren Projekten an die Presse und Öffentlichkeit treten. Alle entsprechenden öffentlichen Aktivitäten (z.B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen und Werbemittel) müssen einen Hinweis auf die Förderung durch das Land NRW und die Stiftung Mercator enthalten. Dieser Hinweis ist durch die Abbildung der entsprechenden Logos zu ergänzen.

Dem IBB e.V. ist unaufgefordert ein Belegexemplar von allen Erwähnungen der ewoca<sup>3</sup>-Workcamps in der Presse zur Verfügung zu stellen.

Das IBB e.V. behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte, deren Träger bzw. InitiatorInnen sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Der Vertragspartner hat hierzu auf Wunsch kurzfristig aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Bei der Durchführung des Projekts ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

## 8. Gewährleistung und Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von ewoca<sup>3</sup> nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung geförderte Projekt mit größter Sorgfalt sowie unter Sicherstellung ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel im Sinne der Ziele dieser Bewilligungsrichtlinien durchzuführen.

## 9. Sonstiges (Rücknahme, Widerruf, Einstellung)

Grundsätzlich erlischt eine Bewilligungszusage, die nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen worden ist, nach Ablauf von einem Jahr ab dem Datum der schriftlichen Förderzusage, ohne dass es einer Erklärung seitens des IBB e.V. bedarf, es sei denn, das IBB e.V. und der Vertragspartner einigen sich vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf deren Verlängerung.

Das IBB e.V. behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Förderungsmittel vor, wenn Bewilligungsrichtlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht, oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Vertragspartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt. Insoweit verzichtet der Vertragspartner bereits heute auf die Einrede der Verjährung.

Das IBB e.V. behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens mit Wirkung für die Zukunft aus wichtigem Grund einzustellen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar erscheinen. Die Einstellung des Vorhabens erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.

In diesen Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs-, Ersatz- oder sonstiger Ansprüche durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

## 10. Anhang

### Unterkunftspauschalen

Ü/F	22,- €
HP	27,- €
VP	32,- €

Verpflegungspauschale: 10,- € pro Tag / Person

Sätze für Ehrenamtliches Engagement (bis zu 10% der Eigenmittel)

Die angerechneten Arbeitsstunden müssen über das Formular "Arbeitsnachweis" dokumentiert werden, sie werden mit 10,- € / Std, angerechnet.

Für Sachspenden muss eine Pro-forma-Rechnung eingereicht werden.

implemented by /  
durchgeführt von:



funded by /  
gefördert durch:

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



STIFTUNG  
MERCATOR